

Fahrrad-Benutzungserlaubnis und Leistungen bei Schäden und Entwendungen

Grundsätzlich werden Leistungen für Schäden an Fahrrädern oder bei Entwendung von Fahrrädern nur dann erbracht, wenn eine Fahrrad-Benutzungserlaubnis besteht.

Die Erlaubnis, auf dem Schulweg das Fahrrad zu benutzen, wird automatisch für diejenigen Schüler/innen erteilt, deren Schulweg zwischen Wohnung und Schule eine Entfernung von mindestens 1 km hat (siehe Entfernungskarte bei www.ludwig-povel-schule.de unter „service“ → „formulare“). Entschädigungen bei Schäden am Fahrrad bzw. bei Entwendung werden nur dann gewährt, wenn den Schüler/innen erlaubt war, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen.

Schüler/innen, die die kostenlose Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, also eine Busfahrkarte besitzen, steht in Schadensfällen an Fahrrädern keine Entschädigungsleistung zu. Sie haben nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie auf eine Busfahrkarte verzichten oder wenn besondere schulische Gründe vorliegen. Wenn auf Grund von Stundenplanänderungen (der Unterricht endet nach der 3. oder 4. Stunde) oder durch angeordnete schulische Veranstaltungen am Nachmittag unzumutbar lange Wartezeiten entstehen, ist es den Schüler/innen mit Busfahrkarte erlaubt, ein Fahrrad zu benutzen, das dann in Schadensfällen bzw. bei Entwendung versichert ist.